

Satzung

des Vereins

„Orgelakademie Stade.

Verein zur Förderung der Orgelkultur im Elbe-Weser-Raum“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Orgelakademie Stade. Verein zur Förderung der Orgelkultur im Elbe-Weser-Raum“ e.V. Er hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein pflegt und fördert die Orgellandschaft im früheren Regierungsbezirk Stade (Landkreise Stade, Cuxhaven, Rotenburg/Wümme, Osterholz, Verden). Insbesondere unterhält und trägt er die Orgelakademie mit Sitz in Stade.
- (2) Die Orgelakademie Stade ist tätig im Gebiet des früheren Regierungsbezirks Stade. Auf der Grundlage der überlieferten historischen Orgellandschaft dieser Region bilden die Orgeln im Landkreis Stade und in den Marschen des Elbe-Weser-Dreiecks im Landkreis Cuxhaven einen Schwerpunkt der Tätigkeit der Orgelakademie Stade.
- (3) Die Orgelakademie betreibt Forschung und Lehre auf den Gebieten der Orgelmusik und des Orgelbaus. Sie führt musikalische und wissenschaftliche Veranstaltungen zur Orgelkultur durch. Sie organisiert und belebt den Orgeltourismus. Sie erarbeitet wissenschaftliche und populäre Veröffentlichungen zur Orgelkultur. Ein wesentlicher Gegenstand ist die Erforschung, Pflege und Vermittlung des Werkes von Arp Schnitger (1648-1719) und seiner Schule in den ehemaligen Herzogtümern Bremen und Verden.
- (4) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden keine Kapitalanteile oder sonstigen Werte zurück.
- (6) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitglieder

Dem Verein gehören ständige und weitere Mitglieder an.

§ 4 Ständige Mitglieder

- (1) Ständige Mitglieder des Vereins sind
 1. die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Hannovers, vertreten durch den Landessuperintendenten bzw. einen der Superintendenten des Sprengels Stade
 2. der Landschaftsverband der ehemaligen Herzogtümer Bremen und Verden e.V., vertreten durch seine Vorsitzende bzw. seinen Vorsitzenden
 3. der Landkreis Stade, vertreten durch die Landrätin bzw. den Landrat
 4. die Stadt Stade, vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten
- (2) Andere Landkreise und Gemeinden im ehemaligen Regierungsbezirk Stade können dem Verein durch schriftliche Erklärung als weitere ständige Mitglieder beitreten. Sie haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (3) Der Austritt als ständiges Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 5 Weitere Mitglieder

- (1) Weitere Mitglieder des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen werden, die Interesse an der Förderung der Orgelkultur haben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Verein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (2) Die weiteren Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er ist bis zum 1. Mai jeden Jahres zu zahlen.
- (3) Die Mitgliedschaft der weiteren Mitglieder erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt als weiteres Mitglied erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit dreimonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- (5) Der Ausschluss eines weiteren Mitglieds erfolgt auf Beschluss des Vorstands mit einfacher Mehrheit der Anwesenden, wenn das betreffende Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwider handelt, das Ansehen des Vereins schädigt oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags nachhaltig im Rückstand bleibt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) In die Mitgliederversammlung entsenden die ständigen Mitglieder nach § 4, (1) je vier Personen. Innerhalb der vier von einem Gründungsmitglied entsandten Personen ist die Übertragung des Stimmrechts möglich. Eine Übertragung auf andere Personen ist unzulässig. Die weiteren ständigen Mitglieder entsenden jeweils zwei Personen. Die Übertragung des Stimmrechts ist entsprechend Satz 2 und 3 möglich. Alle die ständigen Mitglieder vertretenden Personen müssen im aktiven Dienst bzw. in den Vertretungskörperschaften der jeweiligen ständigen Mitglieder tätig sein. Die weiteren Mitglieder sind durch eine Person vertreten. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer nimmt an den Beratungen ohne Stimmrecht teil. Die Mitglieder des Vorstands nehmen, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung angehören, an den Beratungen ohne Stimmrecht teil.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Wahl je eines aus dem Kreis der weiteren ständigen und der weiteren Mitglieder vorgeschlagenen Vorstandsmitglieds
 2. den Beschluss des jährlichen Haushaltsplans
 3. die Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Rechnungsprüfungsberichts und die Entlastung des Vorstands
 4. Änderungen der Satzung
 5. die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags für die weiteren ständigen und die weiteren Mitglieder
 6. die Auflösung des Vereins
 7. sonstige, vom Vorstand vorgelegte Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Auf schriftliches Verlangen des Vorstands oder eines Drittels der Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlungen werden von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet. Sie sind nicht öffentlich. Sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in Fällen von Abs. (2), Pkt. 4 und 5 mit einer Mehrheit von drei Viertel, im Fall von Pkt. 6 mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Mitglieder.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer eine Niederschrift anzufertigen, die von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister und bis zu vier Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Die ständigen Mitglieder nach § 4, Abs. (1) entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter in den Vorstand. Für sie gilt § 7, Abs. (1), Satz 6 entsprechend. Je ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der weiteren ständigen und weiteren Mitglieder nach § 4, Abs. (2) bzw. § 5 von der Mitgliederversammlung gewählt. Die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sollen dem Kreis der ständigen Mitglieder nach § 4, Abs. (1) angehören. Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen. Insbesondere ist er zuständig für
 1. die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung
 2. die Aufstellung des Haushaltsplans
 3. die Vorbereitung der Jahresrechnung
 4. die Bestellung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers und der künstlerischen Leiterin bzw. des künstlerischen Leiters und deren Entlassung
 5. die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeisterin bzw. des Schatzmeisters
 6. die Bewilligung von Zuwendungen
 7. den Beschluss über das von der künstlerischen Leitung und dem Kuratorium vorgeschlagene Programm .
- (3) An den Sitzungen des Vorstands nehmen teil, zu § 8, Abs. (2), Pkt. 1-5 nur mit beratender Stimme:
 1. ein vom Kuratorium gewähltes und entsandtes Mitglied
 2. die künstlerische Leiterin bzw. der künstlerische Leiter
 3. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen. Auf Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss eine weitere Vorstandssitzung einberufen werden.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer fertigt die Niederschrift, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, die stellvertretende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister vertreten. Sie sind einzeln vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis wird die bzw. der Vorsitzende im Verhinderungsfall durch die bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden oder die Schatzmeisterin bzw. den Schatzmeister vertreten.

§ 9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät den Vorstand in allen Fragen, die den Vereinszweck betreffen. Insbesondere gibt es Impulse zur Einbindung der Orgelakademie in die deutsche und internationale Orgellandschaft. Dabei hat es insbesondere darauf zu achten, dass für die Orgelakademie ein hoher musikalischer Standard gesichert wird.
- (2) Dem Kuratorium gehören an
 1. Je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der kooperierenden Hochschulen
 2. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Organeums Weener e.V.
 3. die künstlerische Leiterin/der künstlerische Leiter der Orgelakademie Stade e.V.
 4. die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Orgelakademie Stade e.V.
 5. zwei Kirchenmusikerinnen bzw. Kirchenmusiker des Sprengels Stade
 6. ein Vorstandsmitglied der Arp-Schnitger-Gesellschaft in Brake
 7. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Klosterkammer Hannover
 8. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Stiftung Niedersachsen
 9. eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Landes Niedersachsen.
- (3) Der Vorstand des Vereins kann weitere Mitglieder des Kuratoriums berufen, insbesondere Vertreter gemeinnütziger Stiftungen, anderer europäischer Hochschulen mit einem orgelwissenschaftlichen Studiengang und international bekannte Personen des europäischen Musiklebens. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich ihrerseits vertreten lassen.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und eine Person zur Vertretung im Vorstand des Vereins. Es kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder können angemessenen Ersatz ihrer Auslagen erhalten.

§ 10 Finanzierung des Vereins

- (1) Die ständigen Mitglieder finanzieren die Arbeit des Vereins mit Zuschüssen und durch Zuwendungen in geldwerter oder anderer Form, die weiteren ständigen und die weiteren Mitglieder durch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Das ständige Mitglied nach § 4 Abs.1 Nr. 1 stellt Kirchen und historische Orgeln im Arbeitsgebiet des Vereins für die Zwecke der Orgelakademie im Einvernehmen mit der jeweiligen Kirchengemeinde unentgeltlich zur Verfügung. Im übrigen erfolgt die Finanzierung durch Teilnehmergebühren, Eintritts- und Verkaufserlöse sowie durch Zuschüsse Dritter.
- (2) Freiwillige Zuwendungen (Spenden) zur Förderung des Vereinszwecks sind jedermann freigestellt. Hierüber wird eine Spendenbescheinigung ausgestellt.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, Rücklagen zu bilden.

§ 11 Rechnungsführung, Rechnungsprüfung

Die Rechnungsführung des Vereins wird von der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Orgelakademie im Auftrag des Vorstands durchgeführt und von diesem überwacht. Die vom Vorstand beschlossene Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stade geprüft.

§ 12 Mitgliedschaft des Vereins

Mit Zustimmung der Mitgliederversammlung kann der Verein weiteren Vereinigungen beitreten, die dem Zweck des Vereins förderlich sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen, allein zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende zu Liquidatoren bestellt. Sie haben die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister des Amtsgerichts Stade anzumelden.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die ständigen Mitglieder nach § 4, Abs. (1), Pkt. 2-4, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.
- (4) Das ständige Mitglied nach § 4, Abs. (1), Pkt. 1, die weiteren ständigen nach § 4, Abs. (2) sowie die sonstigen Mitglieder nach § 5 haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 19. Juni 2002 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen ist.

Agathenburg, 19. Juni 2002

Änderungen lt. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.02.2003 vorgenommen.